

Stadtverwaltung · Postfach 12 80 · 61467 Kronberg im Taunus

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Hochtaunus
Herrn Sascha Neugebauer
Postfach 2104
61348 Bad Homburg

Der Magistrat

Bearbeiter/in	Horst Uebel
Fachreferat	Sicherheit & Straßenverkehr
Telefon	06173 703 1231
Telefax	06173 703 1909
E-Mail	h.uebel@kronberg.de

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen FB2-FR23/ue
Datum 30.07.2013

Verwaltungsgebäude	Außenstelle
	Katharinenstraße 12
	61476 Kronberg im Taunus
Telefon	06173 703 0
Telefax	06173 703 1900
E-Mail	stadt@kronberg.de
Internet	www.kronberg.de

> Plakatiergenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Neugebauer,

entsprechend Ihrem Antrag vom 29.07.2013 wird Ihnen gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Kronberg vom 22.09.2012 in Verbindung mit §§ 16, 17 Hess. Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08.03.2003 die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatwerbung im Stadtgebiet Kronberg anlässlich der Wahl des 19. Hessischen Landtags so wie der Bundestagswahl am 22. September 2013, im Zeitraum vom 12. August bis 22. September 2013 erteilt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer ist darauf zu achten, dass diese so aufzustellen sind, dass der fließende Verkehr nicht behindert wird, sowie Passanten nicht gefährdet oder behindert werden.

• Abstände

- Der seitliche Abstand zum Fahrbahnrand muss mind. 0,5m betragen
- Im Falle der Aufstellung im Bereich von Gehwegen ist sicherzustellen, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,00 m durchgehend verbleibt.

• Keine Aufstellung/Anbringung von Wahlplakaten

- im Bereich von Kreuzungen/Einmündungen und Lichtsignalanlagen (Mindestabstand 25m)
- im Bereich von ausgewiesenen Fußgängerüberwegen (Mindestabstand 10m)

- Die Anbringung von Werbung an Lampenmasten bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Eigentümerin (Fa.Süwag, Frankfurt am Main)
- Grundsätzlich nicht im Bereich der Fahrbahnen. Ausnahme die Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn durch die Werbung keine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs eintritt.

Die Stadt Kronberg im Taunus bietet den bei der Bundestagswahl und Landtagswahl 2013 teilnehmenden Parteien auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, auf eigens von ihr aufgestellten Wahlwänden Wahlwerbung vorzunehmen. Im gesamten Stadtgebiet von Kronberg im Taunus sind insgesamt sieben Wahlwände an folgenden Standorten aufgestellt:

Bleichstraße/Bahnhofstraße

Frankfurter Straße	Kronberg	Alter Friedhof Frankfurter Straße/Jacques-Reis-Straße
Friedhof Frankfurter Straße	Kronberg	Hainstraße
Teutoniatreppe	Kronberg	Oberhöchstadt bei Bushaltestelle
Am Kirchberg	Schönberg	gegenüber KiTa Racker Acker
Friedrichstraße	Schönberg	Altkönigschule
Le-Lavandou-Straße	Schönberg	

Die Nutzung der Wahlwände ist ab dem 13. August 2013 bis zum Wahltag am 22.September 2013 erlaubt. Bitte nutzen Sie ausschließlich die für Ihre Partei vorgesehen und eigens hierfür beschrifteten Felder (CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE oder Sonstige Parteien). Die Nutzung der Wahlwände wird Ihrer Partei kostenlos ermöglicht. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass das Platzkontingent auf den Wahltafeln beschränkt ist und auf Grund der Vielzahl der für den Bundestag und Landtag kandidierenden Parteien seitens der Stadt Kronberg keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass alle Parteien auf den Wahlwänden eine für sie freie Werbemöglichkeit finden.

Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kronberg

im Taunus, Katharinenstraße 12, 61476 Kronberg im Taunus oder
beim Kreisausschuss des Landratsamtes Bad Homburg, Ludwig-
Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg von der Höhe einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Uebel